

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Umweltausschusses
- direkt im Anschluss an den WerkA
(ASN) -
02.12.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Sitzungsdokumente | 3 |
| Tagesordnung -öffentlich- | 3 |
| Vorlagendokumente | 4 |
| TOP Ö 1 CO2-Minderungsprogramm 2021 | 4 |
| Sitzungsvorlage Ref.III/124/2020 | 4 |
| Entscheidungsvorlage Ref.III/124/2020 | 8 |
| Vortrag der N-ERGIE AG Ref.III/124/2020 | 10 |
| TOP Ö 2 Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LandschaftsschutzVO – LSchVO) vom 28. Juni 2000 (Amtsblatt S. 344); | 28 |
| Sitzungsvorlage Ref.III/125/2020 | 28 |
| Entscheidungsvorlage Ref.III/125/2020 | 32 |
| Aenderungsverordnung Ref.III/125/2020 | 34 |
| Aenderungsuübersichtskarte Ref.III/125/2020 | 37 |
| Landschaftsschutzkarte Nr. 1.1_im Maßstab 1:25000 Ref.III/125/2020 | 38 |
| Landschaftsschutzkarte Nr. 1.1 im Maßstab 1:5000 Ref.III/125/2020 | 39 |
| Auflistung der beteiligten Stellen Ref.III/125/2020 | 40 |
| Beschluss des Naturschutzbeitrates vom 29.09.2020 Ref.III/125/2020 | 41 |

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Umweltausschusses
- direkt im Anschluss an den WerKA (ASN) -



Sitzungszeit

Mittwoch, 02.12.2020 - direkt im Anschluss an den WerKA (ASN) -

Sitzungsort

Rathaus, Rathausplatz 2, Historischer Rathaussaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. **CO2-Minderungsprogramm 2021** Beschluss
Ref.III/124/2020
Walthelm, Britta

2. **Änderung der Verordnung zur Festsetzung von
Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg
(LandschaftsschutzVO – LSchVO) vom 28. Juni 2000 (Amtsblatt S.
344);** Gutachten
Ref.III/125/2020
**Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 1 -
Eichenwaldgraben - Stockweiher - um 33 ha südlich der Wiener
Straße (ehemals Hafen-Industriegebiet Süd)**
Walthelm, Britta

3. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.10.2020,
öffentlicher Teil**

| Beratung | Datum | Behandlung | Ziel |
|-----------------|------------|------------|-----------|
| Umweltausschuss | 02.12.2020 | öffentlich | Beschluss |

Betreff:

CO2-Minderungsprogramm 2021

Anlagen:

Entscheidungsvorlage
Vortrag der N-ERGIE AG

Sachverhalt (kurz):

Das CO2-Minderungsprogramm der N-ERGIE Aktiengesellschaft hatte im Jahr 2020 ein Finanzvolumen von 800.000 Euro und einen prognostizierten Mittelabfluss von ca. 680.000 Euro. Für das Jahr 2021 bleiben das vorgesehene Finanzvolumen sowie die Aufteilung der Förderpositionen unverändert.

Prämisse der N-ERGIE Aktiengesellschaft ist, dass über das CO2-Minderungsprogramm vorrangig Maßnahmen gefördert werden, mit denen auch eine Wertschöpfung für die N-ERGIE Aktiengesellschaft generiert wird. Dies sind die Bereiche Heizsysteme, KWK-Anlagen, Erneuerbare Energien und Ladeinfrastruktur.

Desweiteren berichtet die N-ERGIE Aktiengesellschaft über den Anteil an Erneuerbaren Energien im eigenen Netz sowie über die Regelungen für die Einspeisevergütung bei PV-Anlagen, die älter als 20 Jahre sind.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

| | | | |
|----------------------------|---|------------------------------------|--|
| <u>Gesamtkosten</u> | € | <u>Folgekosten</u> | € pro Jahr |
| | | <input type="checkbox"/> dauerhaft | <input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum |
| davon investiv | € | davon Sachkosten | € pro Jahr |
| davon konsumtiv | € | davon Personalkosten | € pro Jahr |

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt,
 ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
 Ja
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es handelt sich um eine Fachdebatte zur inhaltlichen Ausrichtung des CO2-Minderungsprogramms.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht der N-ERGIE Aktiengesellschaft zur Kenntnis und stimmt dem CO₂-Minderungsprogramm 2021 inhaltlich zu.

1; CO₂- Minderungsprogramm 2020 - Rückblick

Mit Sachstand 22.10.2020 sind insgesamt 941 Anträge bei der N-ERGIE Aktiengesellschaft bewilligt worden. Dies entspricht einem abgerufenen Budget von ca. 574.000 EURO im laufenden Kalenderjahr 2020. Nach der Prognose für das Jahresende 2020 kann davon ausgegangen werden, dass ca. 680.000 Euro abgerufen werden. Hierdurch ist der Mittelabruf im Jahr 2020 wieder geringer als im Jahr 2019, aber mit 84,5% Abrufquote immer noch auf einem hohen Level. D.h., dass ca. 120.000 Euro der vorhandenen Mittel im Jahr 2020 nicht abgerufen werden.

Besonders stark nachgefragt war die Förderposition Heizungssysteme und Ladeinfrastruktur.

Im Bereich Erneuerbare Energien wurden in 2020 keine direkten Zuschüsse für kleinere Dachanlagen mehr vergeben. Diese Position wurde für die Förderung von Solar-Cloud-Lösungen bereitgestellt. Außerdem wurden Impulsberatungen über den Einsatz von PV-Anlagen zur Eigenstromversorgung für Gewerbebetriebe in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung und dem Referat für Umwelt und Gesundheit der Stadt Nürnberg durchgeführt.

2; CO₂- Minderungsprogramm 2021

Das CO₂- Minderungsprogramm der N-ERGIE Aktiengesellschaft hat im Jahr 2021 wieder ein Fördervolumen von 800.000 Euro.

Das Gesamtbudget wird auf verschiedene Förderpositionen verteilt und es gibt keine inhaltliche Änderungen der Förderpositionen zum Vorjahr. Die Fördergelder für Kundinnen und Kunden der N-ERGIE Aktiengesellschaft stehen für folgende Bereiche zur Verfügung:

1. Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme inkl. Solarthermieranlagen (Fernwärme, Erdgas-Brennwerttechnik, Wärmepumpen),
2. Blockheizkraftwerke inkl. Brennstoffzellen
3. Erneuerbare Energien
4. Ladeinfrastruktur für den Ausbau der Elektromobilität
5. Innovative Projekte
6. Sonderprojekte der Stadt Nürnberg

Prämisse der N-ERGIE Aktiengesellschaft ist, dass über das CO₂-Minderungsprogramm vorrangig Maßnahmen gefördert werden, mit denen auch eine Wertschöpfung für die N-ERGIE Aktiengesellschaft generiert wird.

Mit dem Förderbudget wird der Focus auf klimafreundliche Heizsysteme und auf den Ausbau der Elektromobilität gesetzt.

Kurzbeschreibung der Förderpositionen:

Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme

Gefördert werden die Umstellung von Öl, Kohle, Strom, Erdgas oder Flüssiggas auf ein Heizsystem mit Erdgas-Brennwerttechnik sowie der Einbau von Wärmepumpen, die mit Strom oder Erdgas betrieben werden. Der Einbau von Solarthermieanlagen finden bei dieser Förderposition ebenfalls Beachtung.

Gefördert wird weiterhin die Umstellung von Öl-, Kohle-, Koks- und Gasheizungen sowie Elektrospeicherheizungen auf Fernwärme.

Die Förderhöhe ermittelt sich anhand der Energieeffizienzklasse der neuen Wärmeversorgungsanlage.

Blockheizkraftwerke (BHKW)

Zuschüsse gibt es für die Installation eines Erdgas-BHKW sowie für Brennstoffzellen-Heizgeräte im Gebäudebestand und im Neubau.

Erneuerbare Energien

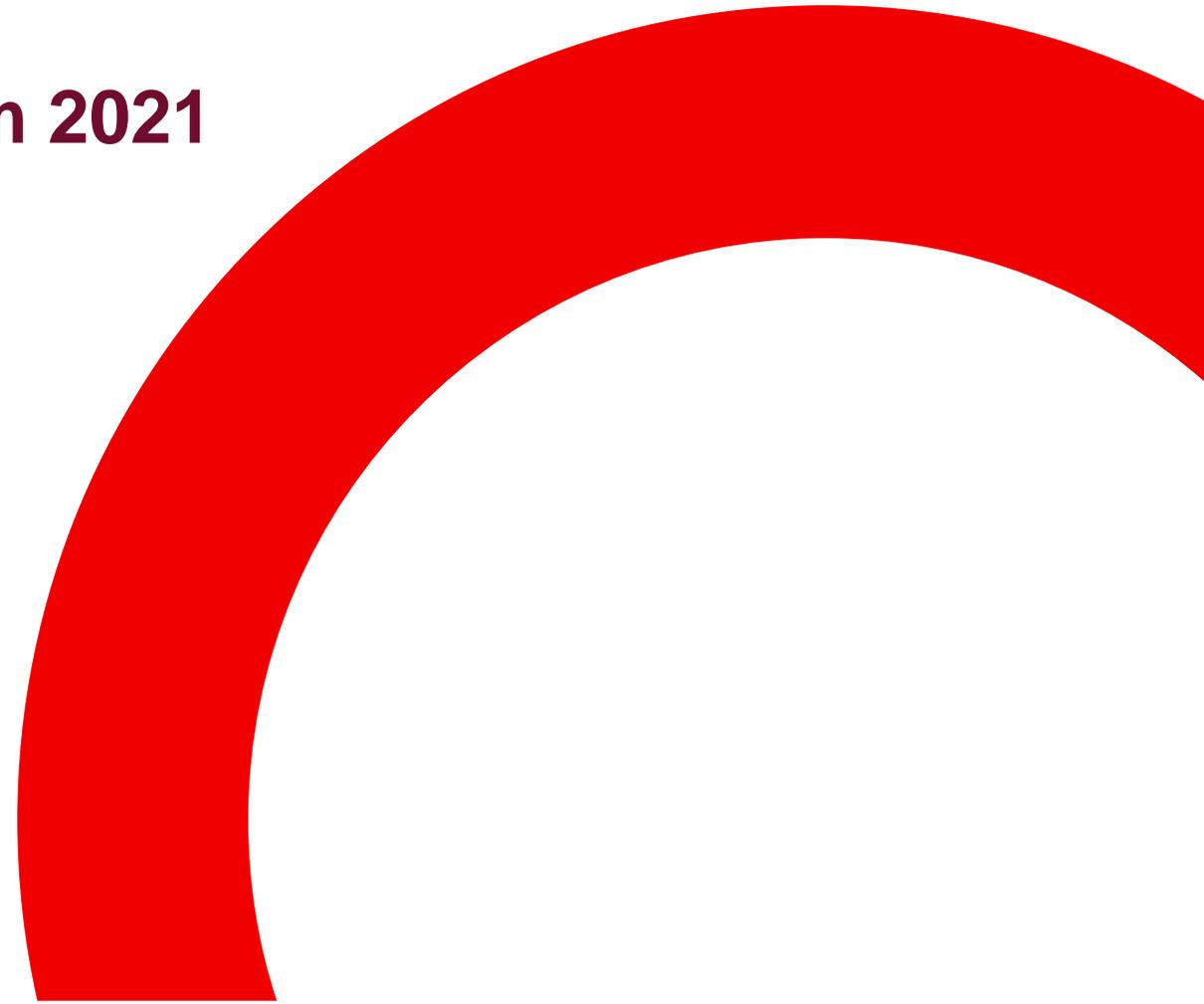
Der Schwerpunkt bei dieser Position liegt in 2021 bei der indikativen Beratung von Kommunen bzgl. Belegung kommunaler Gebäude mit Photovoltaik. Dies beinhaltet auch die Impulsberatung für städtische Töchter und Beteiligungen der Stadt Nürnberg. Des Weiteren ist beabsichtigt die Solar-Cloud-Lösung für Einspeiseanlagen nach Auslaufen des EEG-Förderzeitraums in die Umsetzung zu bringen.

Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität

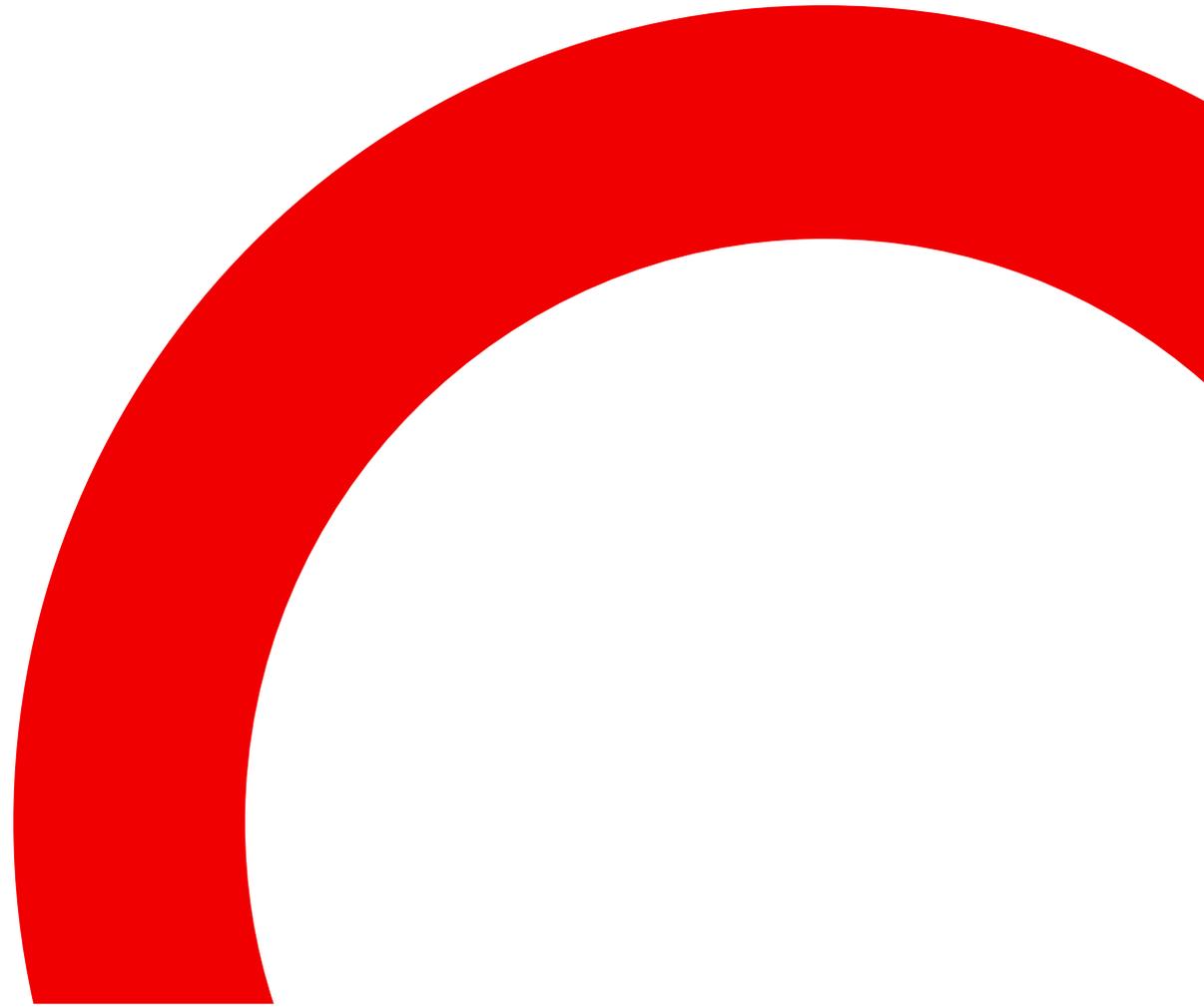
Gefördert wird die Installation von Wand-Ladestationen (Wallbox).

Die Höhe des Zuschusses wird gestaffelt, je nachdem, ob der Kunde die Wallbox über einen Partner der N-ERGIE Aktiengesellschaft bezieht oder von einem fremden Anbieter und ob „grüner“ Strom vom Kunden eingekauft wird.

CO₂-Minderungsprogramm 2021 inkl. Rückblick 2020



CO₂-Emissionen: Aktueller Status



Klimaschutzziele der EU

N·ERGIE

Zentrale Ziele für 2030:

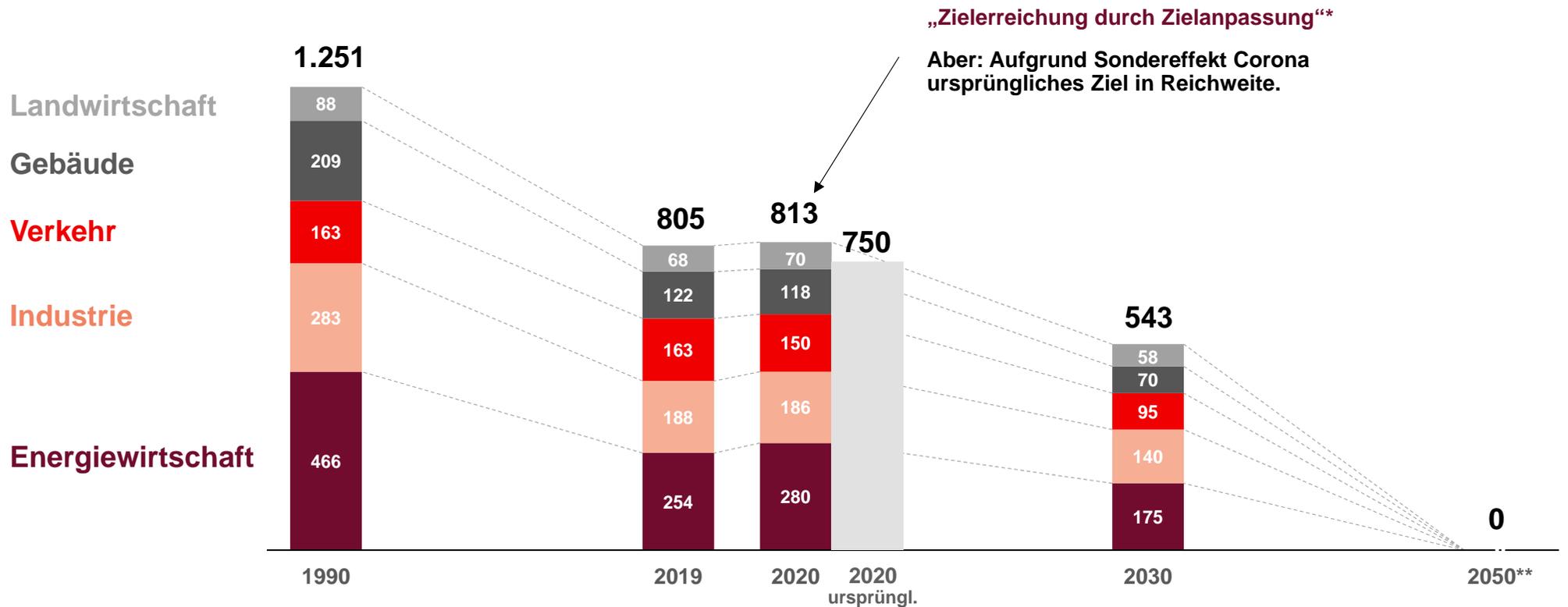
- Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % (in Diskussion „New Green Deal“: 55–60 %) gegenüber 1990
- Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 32 % am Endenergieverbrauch



Zentrales Ziel für 2050: KLIMANEUTRALITÄT

Bundes-Klimaschutzgesetz: Sektorale Zielpfade bis 2030 und Ziel Klimaneutralität bis 2050

Sektorale Emissionen und Minderungsziele (in Mio. Tonnen CO₂)



* Ursprüngliches Klimaziel für 2020 i. H. v. 750 Mio. Tonnen wurde im Rahmen des Klimaschutzgesetzes auf 813 Mio. Tonnen erhöht.

Differenz Einzelwerte zur Gesamtsumme aufgrund sonstiger Emissionen.

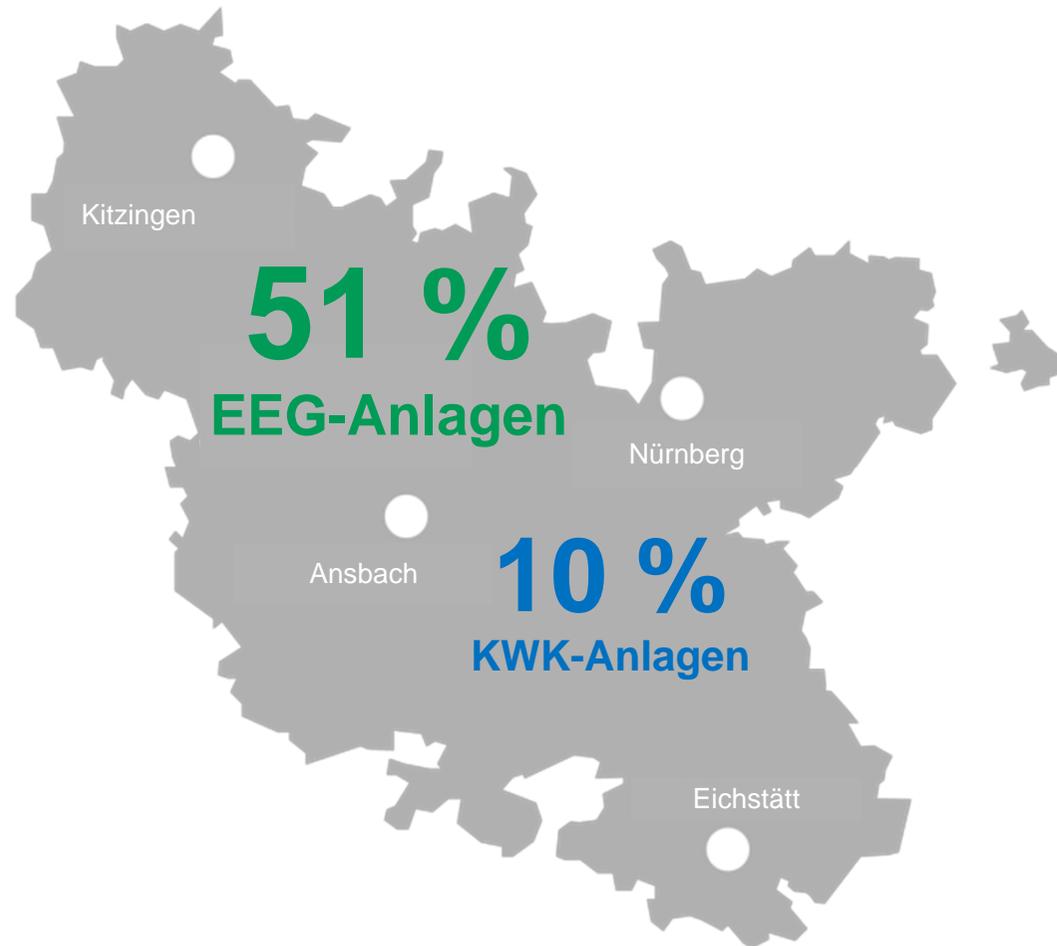
** Ziel der Klimaneutralität bis 2050.

N-ERGIE Netzbilanz 2019: 61 % des Stroms werden regional erzeugt

N-ERGIE

Herkunft des Stromes
im Netz der N-ERGIE

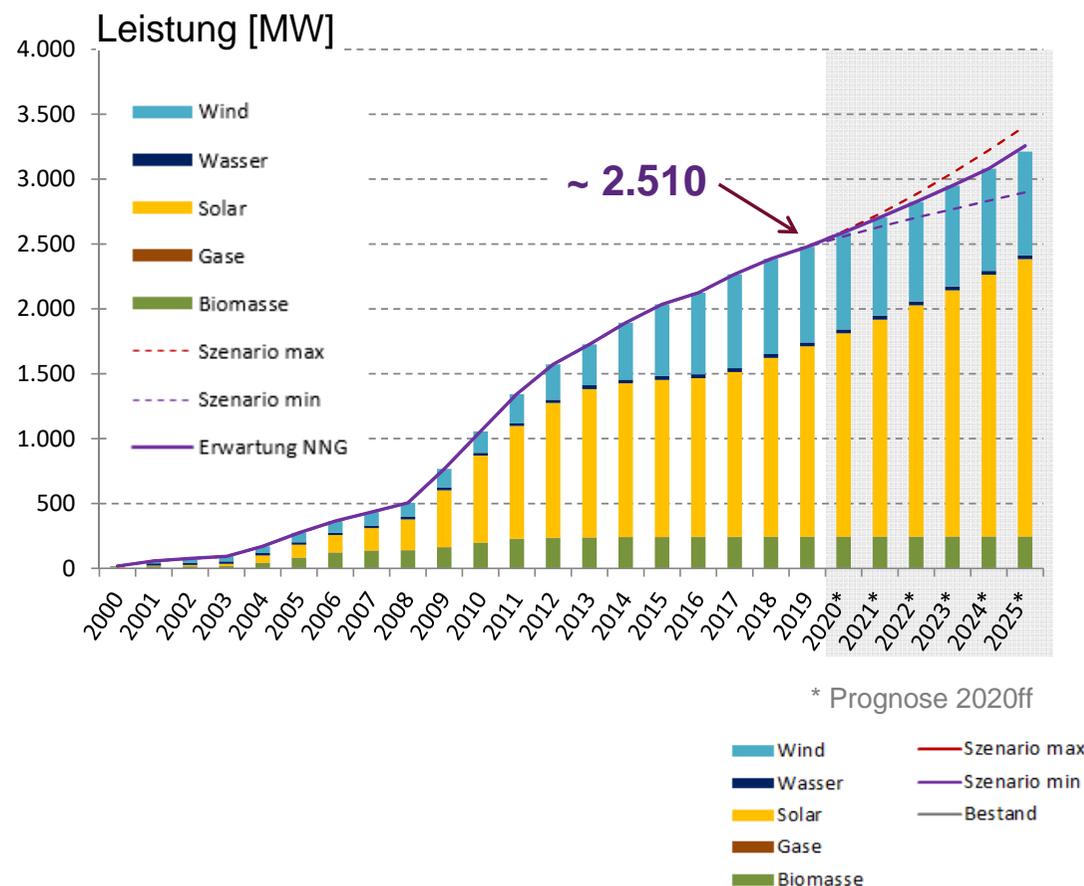
39 %
Vorgelagertes Netz



CO2-Minderungsprogramm 2021 inkl. Rückblick 2020

Erneuerbare Energien im Netz der N-ERGIE: Anlagenbestand und Prognose

- Aktuell rund 55.000 Anlagen mit einer Leistung von rund 2.510 MW ans Verteilnetz angeschlossen
- Deutlich steigende Zubaudynamik seit 2019
- Erwartet wird Zubau von rund 200 MW/Jahr; d. h. bis 2030 wird installierte Leistung von rund 4.500 MW erwartet
- Hierzu ist nach jetzigen Rechtsnormen ein massiver Zubau des Stromverteilnetzes nötig; dieser kostet rund 300 Mio. EUR (zu Preisen 2020 und neben den zwingenden weiteren Investitionen in das heute bestehende Netz)
- Netzausbau nahezu ausschließlich durch Erzeugungsspitze der Erneuerbaren bedingt (notwendig an 50–60 Tagen/a für jeweils 5–6h/Tag)



Ökologische Aufwertung von PV-Anlagen



16



CO2-Minderungsprogramm 2021 inkl. Rückblick 2020

Regelung des neuen EEG für PV-Anlagen, die älter als 20 Jahre sind (Entwurf)

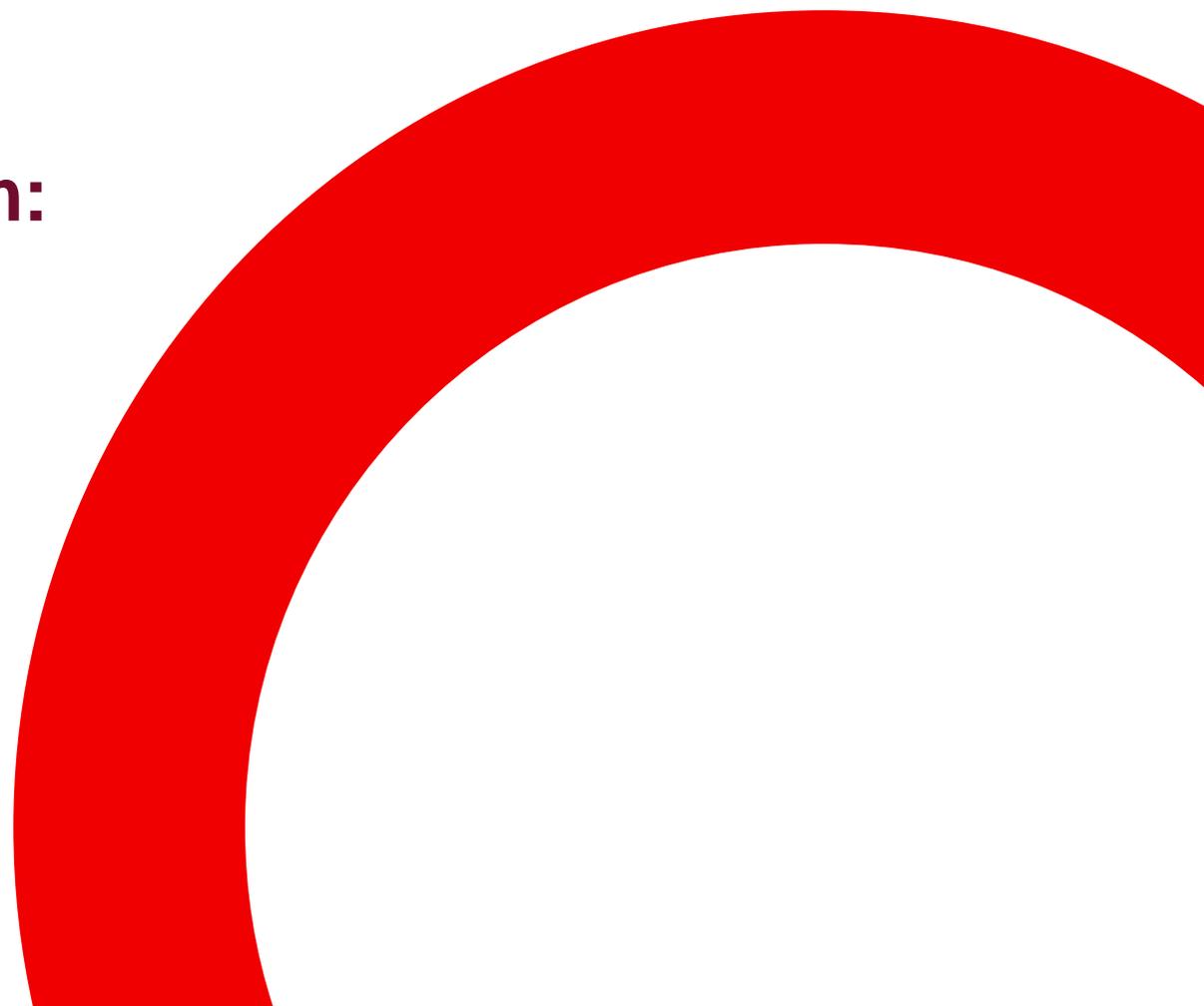
Grundsatz:

Die aus der Förderung fallenden Anlagen sind nach wie vor „**EEG-Anlagen**“; sie werden im neuen EEG nun als „**ausgeförderte Anlagen**“ bezeichnet.

↳ Ausgeförderte Anlagen (EE-Anlagen < 100 kW):

- Die Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers und der Einspeisevorrang bleiben bestehen.
- Ausgeförderte Anlagen haben einen **Anspruch auf Einspeisevergütung** (Jahresmarktwert abzüglich Vermarktungspauschale).
- Solange **kein intelligentes Messsystem** eingebaut ist, muss der komplette Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden; d. h. es ist **kein Selbstverbrauch möglich**.
- Vermarktung erfolgt **automatisch durch den Netzbetreiber**, sofern der Anlagenbetreiber keinen Dritten beauftragt.
- **Befristung** der Einspeisevergütung bis **31.12.2027**.

CO₂-Minderungsprogramm: Rückblick 2020



Budgetübersicht 2020

€

| | Anzahl bewilligte Anträge | Abgerufenes Budget | Prognose abgerufenes Budget |
|----------------------|--------------------------------------|-------------------------------|--|
| | Stand 22.10.2020 | Stand 22.10.2020 | Ende 2020 |
| Heizung | 697 | 285.900 € | 353.600 € |
| Erneuerbare Energien | 0 | 0 € | 0 € |
| Ladeinfrastruktur | 225 | 129.388 € | 141.588 € |
| KWK-Anlagen | 8 | 8.000 € | 11.000 € |
| Sonderprojekte | 6 | 14.414 € | 30.000 € |
| Innovative Projekte | 5 | 135.932 € | 140.000 € |
| Summe | 941 | 573.634 € | 676.188 € |

Kommunikation 2020

Zusätzlich zum Budget gab es seitens der N-ERGIE Aktiengesellschaft Aufwendungen in der Kommunikation für:

- Broschüren
- Internet
- Pressemitteilungen
- Marktpartner Veranstaltungen (online)
- Endkundenveranstaltungen (online)
- Anzeigen Print & Online
- Werbemailings



Je effizienter Ihre neue Heizung, desto höher unsere Förderung.

| Erdgas-Brennwerttechnik, Wärmepumpen, Hybridgeräte ⁽¹⁾ | | | |
|---|--------------------------------------|--|--|
| Heizung mit Energielabel (ErP-Richtlinie) | A Beispiel: o Erdgas-Brennwert | A+ Beispiele: o Erdgas-Brennwert + Solarthermie zur Trinkwasserunterstützung o Hybridgeräte o Wärmepumpe | A++ Beispiele: o Erdgas-Brennwert + Solarthermie zur Heizungsunterstützung o Hybridgeräte o Wärmepumpe |
| Förderung durch N-ERGIE CO ₂ -Minderungsprogramm | 400 € ⁽²⁾ | 500 € | 600 € |
| Zuschuss durch ausgewählte namhafte Heizungshersteller | 200 € | 400 € | 600 € |
| Zuschuss WÄRME KOMFORT oder HEIZUNG KOMFORT | 400 € | 500 € | 600 € |
| Maximale Zuschusshöhe | 1.000 € | 1.400 € | 1.800 € |



Heizsysteme und Erneuerbare Energien

N-ERGIE

Stand: 22.10.2020

Heizsysteme

- Bisher wurden insgesamt **689 Anträge** zu **effizienten Heizsystemen** bewilligt. Hiervon werden **617 Brennwertgeräte**, **9 Brennwertgeräte mit Solarthermieanlage** und **63 Wärmepumpen** bezuschusst.
- Im Jahr 2020 wurden bisher **8 Zuschussanträge** für die Umstellung auf Fernwärme bewilligt.



Erneuerbare Energien

- Es gab aktuell keine Zuschüsse. Die Position wurde für die Förderung von Solar-Cloud-Lösungen bereitgestellt.



Ladeinfrastruktur und KWK-Anlagen

N-ERGIE

Stand: 22.10.2020

Ladeinfrastruktur

- Bisher wurden Zuschüsse für die Installation von **224 Wandladestationen bewilligt**.
- Außerdem wurde die **öffentliche Ladeinfrastruktur** unterstützt, indem **6 Ladestationen** installiert wurden (in einem Antrag zusammengefasst).

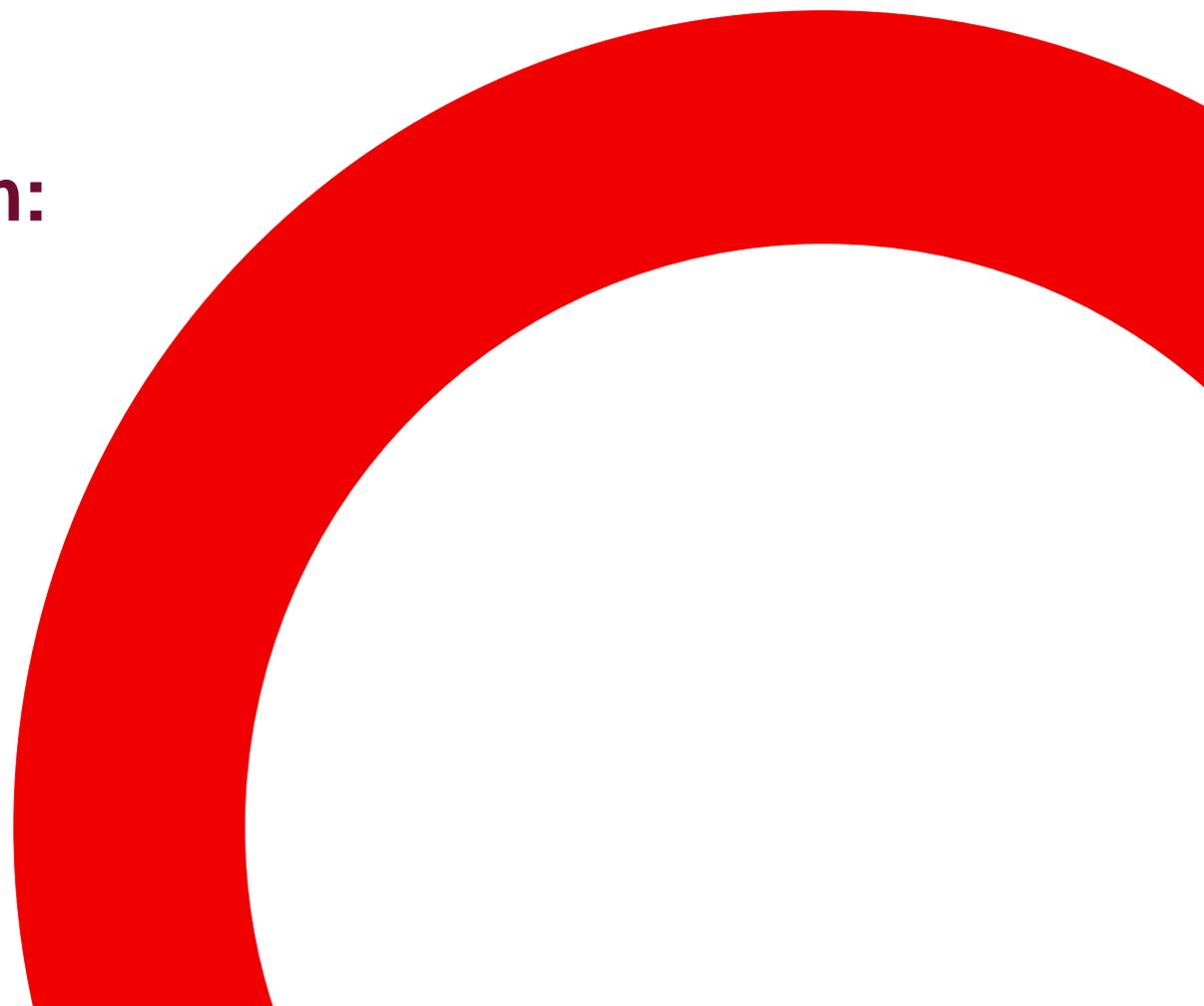


KWK-Anlagen

- In diesem Jahr konnte der Einbau von **8 KWK-Anlagen** unterstützt werden; es handelt sich dabei um **8 Brennstoffzellenheizungen**.



CO₂-Minderungsprogramm: Ausblick 2021



Förderprogramm 2021

| Kriterien der Mittelvergabe | Gewichtung | Anmerkung |
|--|------------|---|
| CO ₂ -Bilanz | +++ | Energieverbrauch und damit auch CO ₂ -Ausstoß soll gesenkt werden |
| Anzahl der erreichten Kunden | ++ | Kundenbindung (N-ERGIE), Anstoß zur Investition (N-ERGIE + Stadt Nürnberg) |
| Orientierung an Vergangenheitswerten | +++ | Bedarf abhängig von Förderposition |
| Abhängig vom Investitionsbedarf des Kunden | ++ | CO ₂ -Programm soll Anreiz schaffen bzw. Bonus darstellen, Förderung kann kein relevanter Anteil der Investition sein (Überförderung!) |
| Innovationsförderungen | ++ | Förderung von innovativen und zukunftssträchtigen Technologien |

24

Gesamtbudget für das Jahr 2021: **800.000 €**

- Das Gesamtbudget wird auf verschiedene Förderpositionen verteilt. Dabei wird die Auslastung des Budgets in 2020 berücksichtigt. Unsere Kunden können im Jahr 2021 – wie im Vorjahr – aus **fünf verschiedenen Förderpositionen** Zuschüsse beantragen.
- Prämisse ist, dass über das CO₂-Minderungsprogramm vorrangig Maßnahmen gefördert werden, mit denen auch eine **Wertschöpfung für die N-ERGIE** generiert wird.
- Aus der Förderposition der innovativen Projekte wird in 2021 weiterhin die Förderung zum **hydraulischen Abgleich und Pumpentausch** realisiert. Zusätzlich wird der **Anschluss an Erdsonden zum Betrieb von Sole-Wasser-Wärmepumpen** gefördert, um die sukzessive Dekarbonisierung des Gebäudebestands voranzubringen.
- 2021 wird der komplette Prozessablauf überprüft, um ihn effizienter zu gestalten.

Verteilung des Budgets auf die einzelnen Förderpositionen

2021 keine Veränderung gegenüber 2020

| Förderposition | 2020 | 2021 |
|-----------------------------------|------------------|------------------|
| Heizsysteme | 400.000 € | 400.000 € |
| KWK-Anlagen | 30.000 € | 30.000 € |
| Erneuerbare Energien | 60.000 € | 60.000 € |
| Ladeinfrastruktur | 100.000 € | 100.000 € |
| Innovative Projekte | 180.000 € | 180.000 € |
| Sonderprojekte der Stadt Nürnberg | 30.000 € | 30.000 € |
| Gesamt | 800.000 € | 800.000 € |

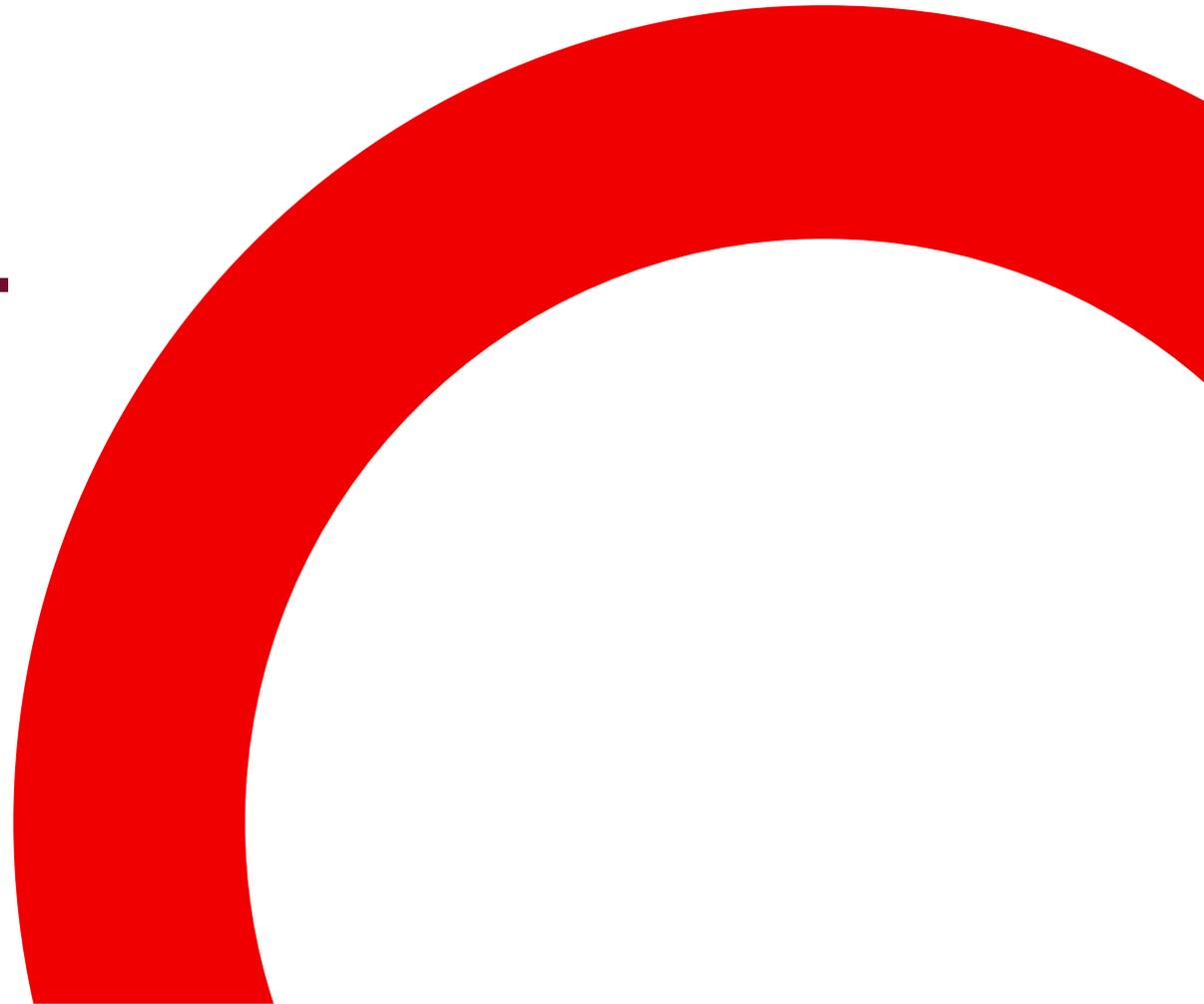
**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**

Rainer Kleedörfer

Prokurist, Bereichsleiter Unternehmensentwicklung/
Beteiligungen

Tel.: 0911 802-58000

rainer.kleedoerfer@n-ergie.de





| Beratung | Datum | Behandlung | Ziel |
|------------------------|------------|------------|-----------|
| Umweltausschuss | 02.12.2020 | öffentlich | Gutachten |
| Stadtrat | 16.12.2020 | öffentlich | Beschluss |

Betreff:

**Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LandschaftsschutzVO – LSchVO) vom 28. Juni 2000 (Amtsblatt S. 344);
Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 1 - Eichenwaldgraben - Stockweiher - um 33 ha südlich der Wiener Straße (ehemals Hafen-Industriegebiet Süd)**

Anlagen:

- Entscheidungsvorlage
- Aenderungsverordnung
- Aenderungsuebersichtskarte
- Landschaftsschutzkarte Nr. 1.1_im Maßstab 1:25000
- Landschaftsschutzkarte Nr. 1.1 im Maßstab 1:5000
- Auflistung der beteiligten Stellen
- Beschluss des Naturschutzbeitrates vom 29.09.2020

Sachverhalt (kurz):

Mit der im Jahr 2019 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanänderung für den Bereich südlich der Wiener Straße wurde die ehemalige Beplanung des "Hafen-Industriegebiet Süd" als gewerbliche Baufläche in Waldfläche geändert. Dies bietet Anlass, die Waldfläche mit dem nördlich angrenzenden Offenlandbereich und Entengraben aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz zu stellen und damit das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 - Eichenwaldgraben - Stockweiher - zu ergänzen.

Es wird vorgeschlagen hierzu die Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LandschaftsschutzVO – LSchVO) vom 28. Juni 2000 (Amtsblatt S. 344) zu ändern.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

- dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja

- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Änderung der Landschaftsschutzverordnung entfaltet keine diversity-relevanten Auswirkungen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Gutachtenvorschlag:

Der Umweltausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LandschaftsschutzVO – LSchVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Umweltausschusses vom 02.12.2020 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LandschaftsschutzVO – LSchVO) vom 28. Juni 2000 beschlossen.

Entscheidungsvorlage

Im Flächennutzungsplan von 2006 war das Areal des Hafenindustrialgebietes Süd (HIG Süd), südlich der Wiener Straße bis in das Jahr 2019 mit einer Fläche von ca. 30 ha als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Mit der im Jahr 2019 abgeschlossenen 12. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich südlich der Wiener Straße und der Umwidmung der gewerblichen Baufläche des HIG Süd in Waldfläche, wurde nicht nur die Voraussetzung geschaffen, die Waldfläche als Bannwald ausweisen zu lassen, sondern auch die Basis dafür gelegt, die Waldfläche mit dem nördlich angrenzenden Offenlandbereich und Entengraben als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Dies soll mit der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LandschaftsschutzVO – LSchVO) erfolgen. Im Stadtgebiet Nürnberg wären sodann insgesamt 4.467 ha als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 Eichenwaldgraben – Stockweiher erstreckt sich dann über eine Fläche von 377 ha.

Neben der räumlichen Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 1 soll die Landschaftsschutzverordnung auf den aktuellen Stand der rechtlichen Grundlagen gebracht werden. Nach dem Erlass der Landschaftsschutzverordnung im Jahr 2000 haben sich die Rechtsgrundlagen, Bundesnaturschutzgesetz und Bayerisches Naturschutzgesetz, in Folge der Förderalismusreform von 2006 grundlegend geändert. Dem neuen Rechtsstand wird mit der geänderten Landschaftsschutzverordnung Rechnung getragen.

Die ökologische Wertigkeit des gesamten ca. 120 ha großen Waldgebietes südlich der Wiener Straße ist sehr hoch und wird bestätigt durch die Unterschutzstellung der Fläche als Natura2000-Gebiet. Der Waldbereich ist Teil des Vogelschutzgebietes Nürnberger Reichswald und über die Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VoGEV) geschützt. Auch der sich im Norden an den Wald anschließende Offenlandstreifen mit dem Entengraben ist von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Waldfläche und Offenlandbereich mit Entengraben sind im Arten- und Biotopschutzprogramm des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz als überregional bedeutsamer Lebensraum eingestuft und bilden ein Mosaik aus unterschiedlichsten Lebensräumen.

Neben der hohen ökologischen Bedeutung hat der Eibacher Forst eine solche auch als Naherholungsgebiet für die umliegenden Stadtteile.

Die gesamte Waldfläche südlich der Wiener Straße wurde mit Ausnahme des HIG Süd von der Stadt Nürnberg im Jahr 2000 als Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Nr.1 Eichenwaldgraben - Stockweiher) und vom dafür zuständigen Landratsamt Roth im Jahr 2005 als Bannwald unter Schutz gestellt.

Am 27. August 2020 wurde der Entwurf der Änderungsverordnung mit den entsprechenden Karten per E-Mail an die unterschiedlichsten beteiligten Stellen wie zum Beispiel die anerkannten Naturschutzverbände gesendet. Einige beteiligte Stellen haben keine Stellung genommen, einige haben mitgeteilt, dass sie keine Einwände haben. Eine Einwendung wurde nur von der Schifffahrts- und Wasserstraßenverwaltung des Bundes (WSV) erhoben.

Demnach sollte der Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung auf die Außengrenzen der im Eigentum der WSV liegenden Grundstücke zurückgenommen werden. Nach Kenntnis der Verwaltung handelt es sich dabei um zwei Grundstücke. Das eine liegt bereits seit Erlass der LSchVO im Jahr 2000 im Geltungsbereich, das andere wird in Teilen durch die

Verordnungsänderung in den Geltungsbereich integriert. Motiv des geäußerten Anliegens ist, dass es hinsichtlich des Unterhaltes des Kanals in der Praxis Verzögerungen und Erschwernisse infolge divergierender Rechtsauffassungen anderer Institutionen gebe. Da der Gewässerunterhalt jedoch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 LSchVO von den Verboten der Verordnung ohnehin ausgenommen ist, wird diesem Einwand nicht gefolgt. Aufgrund der oben beschriebenen ökologischen Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes wird an der Abgrenzung des Geltungsbereichs in der Abwägung festgehalten. Der WSV wurde diese Auffassung schriftlich mitgeteilt.

Vom 14.09.2020 bis 16.10.2020 lag der Entwurf der Änderungsverordnung mit den entsprechenden Karten in den Räumlichkeiten sowie auf dem Internetauftritt des Umweltamtes zur Einsichtnahme aus. Dies war ortüblich bekannt gegeben worden. Es stand daher allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Nürnberg offen, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

In seiner Sitzung am 29.09.2020 fasste der Naturschutzbeirat einen positiven Beschluss zur Änderung der Verordnung (siehe Beilage).

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LandschaftsschutzVO – LSchVO) vom 28. Juni 2000 (Amtsblatt S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (Amtsblatt S. 405)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), und auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), folgende Verordnung:

Art. 1

1. Nach dem Einleitungssatz wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

- § 1 Schutzgegenstand
 - § 2 Schutzgebietsgrenzen
 - § 3 Schutzzweck
 - § 4 Verbote
 - § 5 Erlaubnispflicht
 - § 6 Antrag auf Erlaubnis
 - § 7 Befreiungen
 - § 8 Nebenbestimmungen
 - § 9 Erlöschen der Erlaubnis bzw. Befreiung
 - § 10 Ausnahmen
 - § 11 Wiederherstellung des früheren Zustandes
 - § 12 Ordnungswidrigkeiten
 - § 13 Inkrafttreten
- Anlagen 1 – 19 Landschaftsschutzkarten“

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „ca. 344 ha“ durch die Angabe „ca. 377 ha“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „ca. 4.434 ha“ durch die Angabe „ca. 4.467 ha“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „den Landschaftsschutzkarten Nrn. 1 bis 7“ durch die Wörter „der Landschaftsschutzkarte Nr. 1.1 (M 1 : 25.000) der unteren Naturschutzbehörde vom 19.08.2020, aus den Landschaftsschutzkarten Nrn. 2 bis 7“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Landschaftsschutzdetailkarten Nrn. 1 bis 7“ durch die Wörter „Landschaftsschutzdetailkarte Nr. 1.1 (M 1 : 5.000) der unteren

Naturschutzbehörde vom 19.08.2020, die Landschaftsschutzdetailkarten Nrn. 2 bis 7“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbote und Ausnahmeregelungen für verändernde Maßnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen, z. B. bei Nass- und Feuchtfleichen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG und bei geschützten Lebensstätten gemäß Art. 16 BayNatSchG, bleiben unberührt.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 13 a BayNatSchG“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Befreiungen

Befreiungen von Verboten nach § 4 können gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

6. In § 11 wird die Angabe „Art. 6 a BayNatSchG“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird im Satzteil vor Nr. 1 die Angabe "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG" durch die Angabe „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ durch die Angabe „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 53 BayNatSchG“ durch die Angabe „Art. 58 BayNatSchG“ ersetzt.

8. In der Überschrift von § 13 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

9. Die Anlage 1 wird durch die Anlage 1.1., die Bestandteil dieser Verordnung ist, ersetzt.

Art. 2

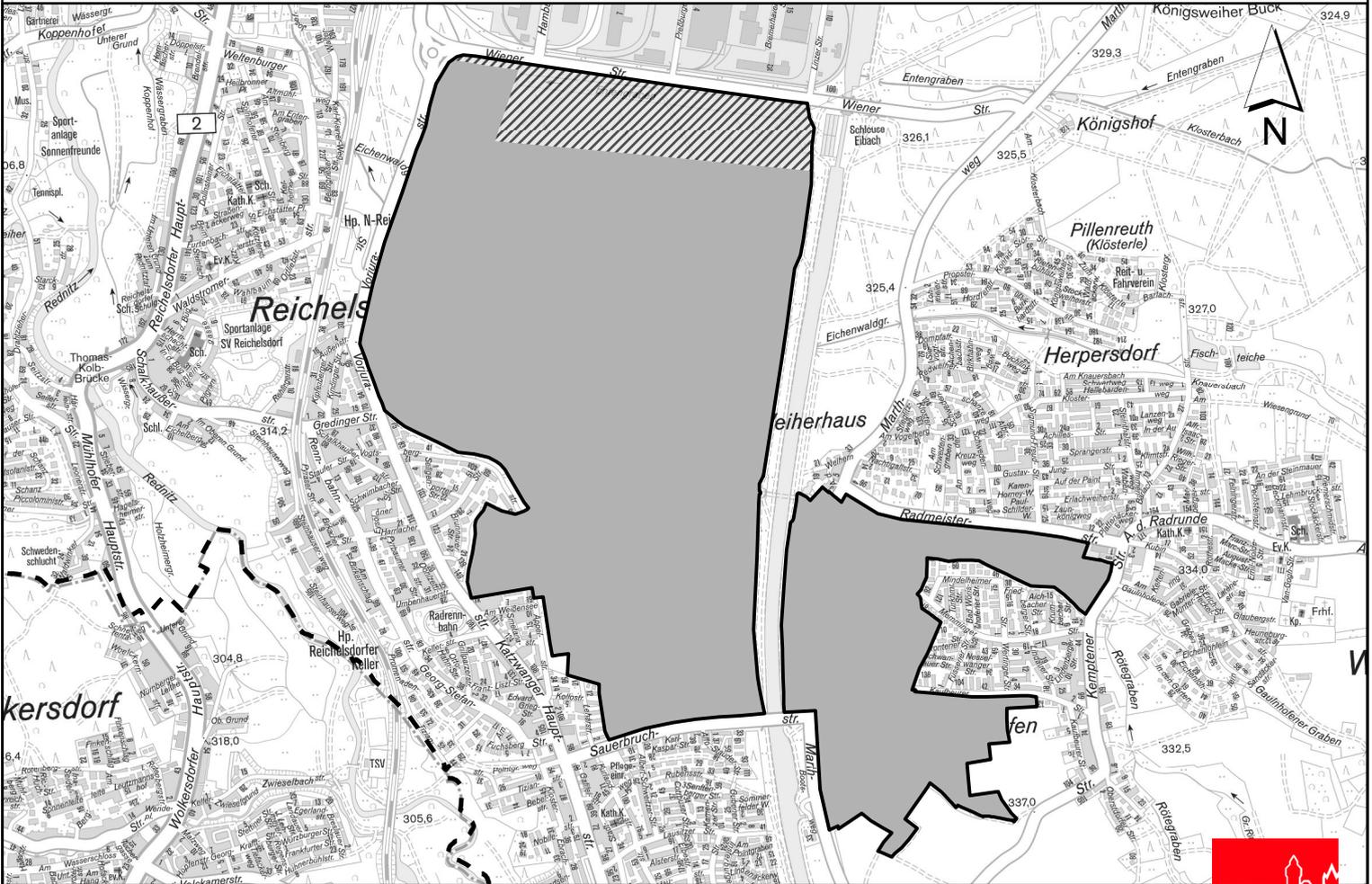
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

ÄNDERUNG DER LANDSCHAFTSSCHUTZKARTE NR. 1 / AUSLEGUNG

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG VON LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN IM STADTGEBIET NÜRNBERG

EICHENWALDGRABEN-STOCKWEIHER
LANDSCHAFTSRAUM ZWISCHEN HAFEN, REICHELSDORF, NEUKATZWANG, WEIHERHAUS UND GAULNHOFEN

GEMARKUNGEN: KATZWANG, REICHELSDORF, WORZELDORF



ZEICHENERKLÄRUNG:

-  GEPLANTE ERWEITERUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETS
-  BESTEHENDES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
-  STADTGRENZE NÜRNBERG

Für die Richtigkeit der Karte
Nürnberg, den 19.08.2020
Stadt Nürnberg
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

gez. Köppel

Dr. Klaus Köppel
Amtsleitung

M 1: 25000

Geobasisdaten:
© Stadtplanwerk der mittelfränkischen Städteachse
Stadt Nürnberg, 2019

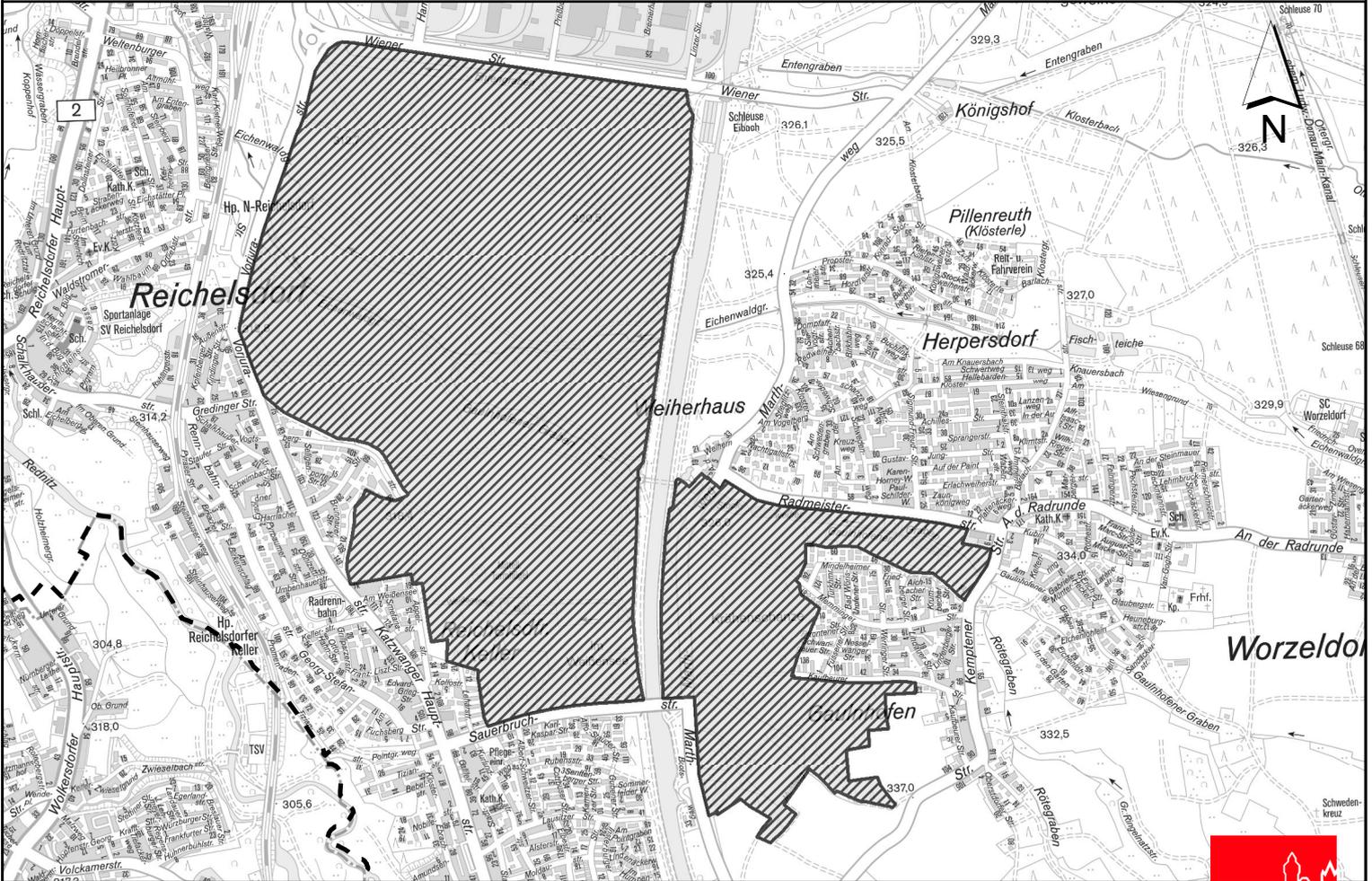
LANDSCHAFTSSCHUTZKARTE NR. 1.1

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG VON LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN IM STADTGEBIET NÜRNBERG

Anlage 1.1

EICHENWALDGRABEN-STOCKWEIHER
LANDSCHAFTSRAUM ZWISCHEN HAFEN, REICHELSDORF, NEUKATZWANG, WEIHERHAUS UND GAULNHOFEN

GEMARKUNGEN: KATZWANG, REICHELSDORF, WORZELDORF



DIESE LANDSCHAFTSSCHUTZKARTE IST BESTANDTEIL DER VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG VON LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN IM STADTGEBIET NÜRNBERG

ZEICHENERKLÄRUNG:

-  LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
-  STADTGRENZE NÜRNBERG

Die Verordnung wurde vom Stadtrat am
beschlossen.

Nürnberg, den
Stadt Nürnberg

Für die Richtigkeit der Karte
Nürnberg, den 19.08.2020
Stadt Nürnberg
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

gez. Köppel

M 1: 25000

Marcus König
Oberbürgermeister

Dr. Klaus Köppel
Amtsleitung

Geobasisdaten:
© Stadtplanwerk der mittelfränkischen Städteachse
Stadt Nürnberg, 2019



LANDSCHAFTSSCHUTZDETAILKARTE NR. 1.1

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG VON LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN IM STADTGEBIET NÜRNBERG

EICHENWALDGRABEN-STOCKWEIER
LANDSCHAFTSRaum ZWISCHEN HAFEN, REICHELSDORF, NEUKATZWANG,
WEIHERHAUS UND GAULNHOFEN

GEMARKUNGEN: KATZWANG, REICHELSDORF, WÖRZELDORF

- ZEICHNERKLÄRUNG:**
-  LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 -  STADTGRANZE NÜRNBERG
 -  GEMARKUNGSGRENZE



M 1:5000

Für die Richtigkeit der Karte
Nürnberg, den 19.08.2020
Stadt Nürnberg
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

gez. Köppel

Dr. Klaus Köppel
Amtleitung

Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung Stadt Nürnberg
Stadtkarte, 1:5000, 2019

Änderung der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO) 2020

-

Zuleitung der Entwürfe mit Karten zur Stellungnahme an die beteiligten Stellen gemäß Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG

| Beteiligte Stelle | Zuleitung am... | Eingang am... | Inhalt der Stellungnahme |
|--|------------------------|------------------------------|---|
| Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten | 27.08.2020 | 25.09.2020 | Keine Einwände |
| BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Nürnberg | 27.08.2020 | - | - |
| Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Nürnberg Stadt und Land | 27.08.2020 | 23.09.2020 | Keine Einwände |
| Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V. | 27.08.2020 | - | - |
| N-ERGIE AG | 27.08.2020 | - | - |
| Nürnberger Jagdschutz- und Jägerverband e.V. | 27.08.2020 | - | - |
| Servicebetrieb Öffentlicher Raum | 27.08.2020 | - | - |
| Stadtplanungsamt | 27.08.2020 | - | - |
| Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg | 27.08.2020 | - | - |
| Verein für Landschaftspflege und Artenschutz Bayern e.V. | 27.08.2020 | 24.09.2020 | Keine Einwände |
| Verkehrsplanungsamt | 27.08.2020 | - | - |
| Wasserstraßen- und Schiffsamt Donau MDK | 27.08.2020 | 30.09.2020 und 01.10.2020 | Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung soll nur außerhalb der im Eigentum der Wasserstraßen- und Schiffsverwaltung des Bundes befindlichen Grundstücke verlaufen |
| Wasserwirtschaftsamt Nürnberg | 27.08.2020 | 17.09.2020 | Keine Einwände |
| Wildes Bayern e.V. | 27.08.2020 | 02.09.2020 | Keine Einwände |

**Naturschutzbeirat
142. Sitzung am 29. September 2020**

Anlage zu TOP 4

Änderung der Landschaftsschutzverordnung LSG 1 - HIG-Süd

Beschluss

des Naturschutzbeirates der Stadt Nürnberg vom 29. September 2020

- einstimmig -

Der Naturschutzbeirat unterstützt und begrüßt die Unterschutzstellung von 33 ha ökologisch höchst wertvollem Waldbestand mit Offenlandbiotopkomplexen südlich der Wiener Straße als Landschaftsschutzgebiet.

Mit der Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes, das nun das gesamte ehemalige Gewerbegebiet des HIG, südlich der Wiener Straße umfasst, ist es gelungen insgesamt ca. 123 ha Waldfläche mit Offenlandbiotopkomplexen unter Schutz zu stellen und vor Bebauung zu schützen.

Am 30.09.2020
Im Auftrag
gez.
Boser
(Vorsitzende)